

Nr.: 115/2018

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	02.05.2018
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Rasch, Gerhard	
■ Telefon	07621 410-5210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.06.2018

Tagesordnungspunkt

Qualitätsentwicklung in den Sozialen Diensten - Fortschreibung des Qualitätshandbuches

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Im Zeitraum von Januar bis Mai 2018 wurde in den Sozialen Diensten ein Qualitätsüberprüfungsprozess mit Unterstützung durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsberatung (INSO) durchgeführt. Ziel des Überprüfungsprozesses war es einerseits, die Arbeitsprozesse in den Sozialen Diensten hinsichtlich der aktuell notwendigen fachlichen wie auch gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen mit der Anforderung, die diesbezüglichen Veränderungen in Bezug auf die **notwendigen** Standards vorzunehmen. Die Überprüfung der zur Erbringung der notwendigen Qualität erforderlichen Personalressource ist ein weiteres Ziel des durchgeführten Prozesses.

Positiv ausgewirkt hat sich, dass die Sozialen Dienste bereits seit 2010 mit den damals definierten Teil- Arbeitsprozessen arbeiten und vertraut sind, so dass im Zusammenwirken der Organisationsberatung tatsächlich die Konzentration auf der Qualitätsverbesserung lag und keine Grundsatzfragen zu klären waren.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass in einer Gesamtschau die bestehenden Arbeitsprozesse den notwendigen fachlichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es wurden in zwei Arbeitsprozessen Veränderungen vorgenommen, die sich auf die fachliche Vorgehensweise beziehen.

Im Bereich des Arbeitsprozesses nach § 16 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ und im Ablauf der Leistungen nach § 27 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ wurden Ablaufveränderungen vorgenommen, um die fachliche Qualität zu verbessern.

Konkret wurde der Arbeitsprozess nach § 16 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ in seiner Ausgestaltung differenziert, so dass hier noch effektiver hinsichtlich der vielfältigen Anforderungen gearbeitet werden kann.

Im Arbeitsprozess des § 27 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ wurde die notwendige Beratung im Zusammenhang des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte nach § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) im Ablauf vorgezogen, so dass hier eine Beratung der fallführende Fachkraft erfolgt noch bevor die endgültige Hilfe durch die fallführende Fachkraft fokussiert ist. Es soll hierdurch vor allem die Möglichkeit von Bestätigungsfehlern vermieden werden. Bestätigungsfehler bedeuten in diesem Zusammenhang, dass die von der Fachkraft fokussierte Hilfe bestätigt wird und geeignete Alternativen weniger in Erwägung gezogen werden.

Der Arbeitsprozess „vorläufige Inobhutnahme“ (VION) von UMA wurde als im besonderen Maße effizient hervorgehoben. Es gelingt den Fachkräften des UMA Teams sehr gut, die notwendigen Qualitätsanforderungen der VION mit einem niedrigen Zeitaufwand sicherzustellen, was insbesondere der guten Qualität der Gesamtorganisation und den entsprechenden Strukturen geschuldet ist.

Der Pflege- und Adoptivkinderdienst wurde hinsichtlich der notwendigen Qualitätsanforderungen in Bezug auf die Betreuung, Qualifizierung und Werbung von Pflegeeltern ergänzt, so dass eine nachhaltige Gewinnung aber auch der Erhalt des bisherigen Bestands ermöglicht werden soll.

In Bezug auf die notwendigen Personalressourcen kann aktuell noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da der Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Es ist davon auszugehen, dass Anfang Juli die notwendigen Berechnungen vorliegen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Jugend & Soziales

- Anlage: Qualitätshandbuch